

PORSCHE

Verhaltensrichtlinie Umweltschutz bei Tätigkeiten von Fremd-/Vertragsfirmen an den Standorten der Porsche AG

Ausgabe: Februar 2024

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Porscheplatz 1
70435 Stuttgart- Zuffenhausen

Ansprechpartner

Fr. Pokorni

Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU)

Mobil: +49 170 9114115

E-mail: isabel.pokorni@porsche.de

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
2. Einsatz von Stoffen mit Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt.....	4
3. Gewässerschutz.....	5
3.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	5
3.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
3.3. Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	6
3.4. Betriebsstörung / Austritt von wassergefährdenden Stoffen.....	6
3.5. Errichtung Abwasserbehandlungsanlagen/ Leichtflüssigkeitsabscheider/ Fettabscheider.....	7
3.6. Stilllegung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders	7
3.7. Abwasser aus Reinigungstätigkeiten	8
3.8. Abwasser bei Gründungsarbeiten und aus Wasserhaltungsmaßnahmen	8
4. Immissionsschutz.....	8
4.1. Lärmverursachende Tätigkeiten.....	8
4.2. Luftreinhaltung.....	9
4.3. Beleuchtung	9
5. Gefahrgut.....	10
6. Abfallmanagement.....	10
6.1. Allgemeine Vorgaben.....	10
6.2. Abfälle von Fremd- /Vertragsfirmen.....	10
6.3. Baustellenabfälle.....	11
7. Altlasten	12
8. Natur- und Artenschutz.....	13
9. Energie.....	14

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

1. Grundsätze

Die Fremd- /Vertragsfirma hat zu gewährleisten, dass bei der Erbringung von Leistungen auf dem Werksgelände der Porsche AG die jeweils geltenden Umweltgesetze und -vorschriften und die aus der Umweltpolitik der Porsche AG (Information unter www.porsche.com) abgeleitete Verhaltensrichtlinie Umweltschutz ausnahmslos eingehalten werden.

Die Fremd- /Vertragsfirma hat die Pflicht, die hierzu erforderlichen Informationen einzuholen und die Mitarbeiter, die die Tätigkeiten bei der Porsche AG ausführen, entsprechend zu unterweisen.

Die Fremd- / Vertragsfirma hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Mitarbeiter entsprechend der Umweltrelevanz ihrer Tätigkeit ausreichend qualifiziert sind und die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit kennen. Diese Verpflichtungen gelten auch dann, wenn sich die Fremd- /Vertragsfirma zur Erbringung der beauftragten Leistung Dritter bedient.

Die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) behält sich vor, die bei der Porsche AG tätige Fremd- /Vertragsfirma auf die Einhaltung der Verhaltensrichtlinie Umweltschutz zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Porsche AG vor, von weiteren Aufträgen abzusehen oder den laufenden Auftrag sofort zu beenden.

Bei Fragen zu der Verhaltensrichtlinie Umweltschutz wenden Sie sich bitte an die Umwelt-Infoline:

Name	Abteilung	Telefon
Isabel Pokorni; Abteilungsleiterin Umwelt- und Energiemanagement	PBU	+49 170 9114115
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Umwelt- und Energiemanagement (PBU), Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart		

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

Gefahrenabwehrorganisation

Bei allen Gefahrenfällen (Personenunfall, Sachschaden, Brand, Explosion, umweltrelevante Betriebsstörungen) auf dem Werksgelände der Porsche AG alarmieren Sie bitte sofort die Alarmzentrale (Hauptpforte) unter folgenden Notrufnummern:

Meldung an Alarmzentrale (Hauptpforte) über:	Standort:	Notrufnummer:
internes Telefonnetz Porsche AG	alle Standorte der Porsche AG	99
Öffentliches Telefonnetz, Mobilfunk	Ludwigsburg	0711 / 911 - 78404
	Sachsenheim	0711 / 911 - 76060
	Weissach	0711 / 911 - 82200
	Zuffenhausen	0711 / 911 - 25771

2. Einsatz von Stoffen mit Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt

Stoffe, von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für den Menschen, die Umwelt oder für Sachgegenstände ausgehen können, unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Vorschriften müssen bekannt sein und eingehalten werden.

Für die im Rahmen des Auftrages eingesetzten Stoffe hat die Fremd- /Vertragsfirma EG-Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und auf Anfrage der Porsche AG vorzulegen.

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften sind ordnungsgemäß nach europäischer Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP-Verordnung zu kennzeichnen und nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den technischen Regeln über brennbare Stoffe zu lagern, abzufüllen oder zu verwenden.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

3. Gewässerschutz

3.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist umzusetzen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen nur von WHG Fachbetrieben nach § 62 - § 64 AwSV aufgestellt, eingebaut, instandgesetzt, innen gereinigt und stillgelegt werden. Vor Ausführung der genannten Tätigkeiten bei der Porsche AG, muss der gültige WHG Fachbetriebsnachweis unaufgefordert vorgelegt werden.

Die Errichtung oder wesentliche Änderungen prüfpflichtiger AwSV Anlagen (Gefahrstufe B, C und D und/oder unterirdisch) sowie Antrag auf Eignungsfeststellung bei LAU-Anlagen sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung behördlich über PBU anzuzeigen.

WHG Dichtflächen sind entsprechend der Zulassung zu errichten, zu dokumentieren und durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Behälter, Auffangwannen und Bodenbeschichtungen sind mit einem entsprechenden Typenschild vor Ort zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind medienspezifisch und mit Flussrichtung zu kennzeichnen.

Bei Rohrleitungen muss die Dichtheit nach der TRwS 780 geprüft und dokumentiert werden. Der Nachweis, dass Rohrleitungen und Rohrleitungsbauteile dauerhaft dicht sind, muss erbracht werden. Für Bauteile, für die dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt und die Ergebnisse umgesetzt werden.

Die Sicherheitsmatrix (Übersicht der umweltrelevanten Sicherheitseinrichtungen mit Angaben zur Alarmierung und auslösenden Funktion) ist zu prüfen, schriftlich zu bestätigen und der Instandhaltung zu übergeben.

Ist eine Prüfung durch einen AwSV Sachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich, muss diese Prüfung mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abgestimmt werden.

Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV sind vorzulegen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

3.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Fremd- /Vertragsfirma hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die gesetzlichen Regelungen des Gewässerschutzes beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden, so dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers und des Bodens nicht zu besorgen ist. Befüll- und Abfüllvorgänge oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen müssen auf flüssigkeitsdichten Flächen mit Rückhaltevolumen oder auf Auffangwannen erfolgen.

Mobile Tankstellen für Baustellenfahrzeuge und -maschinen, mobile Heizsysteme, Notstromaggregate für Veranstaltungen oder Kompressoren dürfen grundsätzlich nur auf flüssigkeitsdichtem (beispielsweise asphaltiertem) oder auf geschütztem Boden stehen. Vor der Aufstellung muss der Aufstellungsort mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abgestimmt werden.

Der innerbetriebliche Transport von wassergefährdenden Stoffen darf nur in den Originalgebinden oder in dafür zugelassenen, unbeschädigten Behältern durchgeführt werden. Andere Gebinde sind auf Auffangwannen zu transportieren. Die Ladung ist gegen Umkippen und Herabfallen zu sichern.

Generell dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Kanalnetz geschüttet werden.

3.3. Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die Stilllegung einer prüfpflichtigen AwSV-Anlage (Gefahrstufe B, C und D und/oder unterirdisch) muss die Anlage durch einen Fachbetrieb WHG entleert, gereinigt und die Sicherheitseinrichtungen demontiert werden. Anschließend muss eine Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen erfolgen. Die Entsorgung von Abfällen der Porsche AG darf nur über von Porsche (PBU) auditierte und freigegebene Entsorgungsanlagen erfolgen.

3.4. Betriebsstörung / Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Sind wassergefährdende Stoffe ausgetreten, muss die Schadensstelle sofort eingegrenzt werden. Wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden. An den Porsche AG Standorten sind für Sofortmaßnahmen blaue Bindemittelstationen mit Flüssigkeitsbindemittel, Vliestüchern sowie Tropfschutzwannen und Kanalabdeckungen aufgestellt.

Es muss sofort entsprechend der Gefahrenabwehrorganisation (GAO) alarmiert werden. Eine Alarmierung gemäß GAO entbindet nicht von der Pflicht, angemessen zu handeln und Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

3.5. **Errichtung von Anlagen mit Abwasseranfall / Abwasserbehandlungsanlagen / Leichtflüssigkeitsabscheider / Fettabscheider**

Vor der Errichtung muss die Abwassereinleitung sowie die Abwasserbehandlungsanlage wasserrechtlich genehmigt/ angezeigt sein. Die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, die Anforderungen des technischen Regelwerks und der Bauartzulassung der Anlage sind bei der Errichtung umzusetzen. Betroffen sind unter anderem Wasseraufbereitungsanlagen wie Enthärtungsanlagen, Umkehrosmoseanlagen, Verdunstungskühlanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen.

Vor dem Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern/Fettabscheidern muss die Planung insbesondere der Anschluss an die standortspezifische Entwässerungssituation durch PBU / PBW freigegeben werden.

Generell gilt beim Bau und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, dass der Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten durch eine Überhöhung nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 sichergestellt werden muss. Ergänzend dazu ist die erforderliche Überhöhung auch in Bezug auf die örtliche Rückstauenebene der entwässernden Kanalisation einzuhalten. Sollte die Überhöhung nicht eingehalten werden, muss die Planung begründet und mit PBU/ PBW abgestimmt werden.

Vor Inbetriebnahme eines Leichtflüssigkeitsabscheiders/eines Fettabscheiders muss die Generalinspektion durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 / DIN 4040-100 durchgeführt werden.

3.6. **Stilllegung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders**

Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders durch einen Fachbetrieb und Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen.

Vor Stilllegung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders/eines Fettabscheiders muss die Generalinspektion durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 / DIN 4040-100 durchgeführt werden. Bei Erkennen von Schäden, die eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden und/oder Grundwasser) besorgen lassen, sind weitere Maßnahmen zur Erkundung möglicher Untergrundverunreinigungen durchzuführen

Soweit die Abscheideranlage nicht ausgebaut wird, sind die Regelwerke für die Grundstücksentwässerung zu beachten, nach denen nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen so zu sichern sind, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Bei Abscheideranlagen ist dabei u.a. auch sicherzustellen, dass in die Anlage keine Abwässer mehr gelangen können.

Die Stilllegung der Abscheideranlage ist wasserrechtlich anzuzeigen. An PBU sind die Benennung der stillgelegten Anlage mit Angaben zu dem bisherigen Einsatzzweck und der Art der Stilllegung, der Bericht zur

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

Stilllegungsprüfung und so weit relevant, Nachweise zur Erkundung und ggf. Sanierung von Untergrundverunreinigungen zu übergeben.

3.7. **Abwasser aus Reinigungstätigkeiten**

Die Nutzung interner Waschplätze der Porsche AG muss in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen. Reinigungsmittel müssen abscheidefähig sein.

Zudem dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX) und keine BTX-Aromaten enthalten. Zudem sind Angaben zur biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) über Detergenzien sowie zur Abscheidefähigkeit des Reinigungsmittels bei Entwässerung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider nachzuweisen.

Die Abwasserbeseitigung von Reinigungstätigkeiten wie beispielsweise Boden- oder Fassadenreinigung muss mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abgestimmt werden.

3.8. **Abwasser bei Gründungsarbeiten und aus Wasserhaltungsmaßnahmen**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Gründungsarbeiten durchgeführt oder wird eine Wasserhaltungsmaßnahme erwartet, muss vorab eine Abstimmung mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) erfolgen. Die Baumaßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen oder gefährlichen Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

4. **Immissionsschutz**

Die Fremd- / Vertragsfirma hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzes (z. B. BImSchG und BImSchV) eingehalten werden. Die Errichtung und der Betrieb von temporären Anlagen auf dem Werksgelände (z. B. Notstromaggregat auf Baustellen) sowie lärmrelevante Tätigkeiten sind mit der Abteilung PBU frühzeitig abzustimmen.

4.1. **Lärmverursachende Tätigkeiten**

Bei sämtlichen Tätigkeiten auf dem Werksgelände der Porsche AG müssen die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 in den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohngebäude oder Bürogebäude) eingehalten werden.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

Bei Arbeiten im Freien sollen stark ton- und impulshaltige Schlag- oder Kratzgeräusche wie z. B. bei Be- und Entladevorgängen, Demontage- oder Abbrucharbeiten vermieden werden. Gebäude und Anlagen sind so zu errichten, dass von diesen während der Bau- und Betriebsphase keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Erschütterungen ausgehen.

Lärmverursachende Arbeiten und Anlagen im Freien ab 20:00 Uhr abends bis 07:00 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen müssen generell vorab der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) gemeldet und von dieser freigegeben werden. Ein entsprechendes Formular kann von PBU angefordert werden. Das Formular ist drei Wochen vor Baubeginn bei PBU einzureichen.

Es müssen geräuscharme Fahrzeuge, Maschinen und Aggregate entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaschinen, wie beispielsweise Pfahlgründungsgeräte, Rüttler.

In Abstimmung mit PBU ist für den Baustellenbetrieb vier Wochen vor Baubeginn ein Lärmminderungskonzept (u.a. Angabe von relevanten Maschinen und Lärmminderungsmaßnahmen) vorzulegen. Dieses wird seitens PBU geprüft und freigegeben.

4.2. **Luftreinhaltung**

Bei emissionsverursachenden Tätigkeiten (z. B. Abbrucharbeiten, Beschichtungsarbeiten) müssen geeignete Maßnahmen nach Stand der Technik ergriffen werden, um Emissionen wie Staub, Geruch oder Luftschadstoffe zu vermeiden.

Werden im Rahmen des Auftrags Tätigkeiten durchgeführt, deren Emissionen sich nachteilig auf den Produktionsprozess auswirken können, wie z. B. Asphaltieren von Straßen, Dachabdichtung, Beschichtungen, sind diese Tätigkeiten vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

In Abstimmung mit PBU ist für den Baustellenbetrieb vier Wochen vor Baubeginn ein Staubminderungskonzept (u.a. Angabe von Staubminderungsverfahren bei Abbrucharbeiten, Beladung von Transportfahrzeugen sowie Reinigung von verschmutzten Straßen) vorzulegen. Dieses wird seitens PBU geprüft und freigegeben.

4.3. **Beleuchtung**

Lichtanlagen im Außenbereich sind so zu planen und zu errichten, dass von diesen im Betrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

5. Gefahrgut

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils gültigen nationalen und internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (z.B. GGVSEB, ADR, IMDG-Code, usw.) zu beachten. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, ausschließlich entsprechend der anwendbaren Vorschriften geschultes und/oder unterwiesenes Personal einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sachkunde des Auftragnehmers jederzeit auch durch Dritte, zur Geheimhaltung verpflichtete Dienstleister z. B. im Wege einer Auditierung zu überprüfen.

Die Anlieferung von Brenn- oder Treibstoffen auf Baustellen muss immer durch eine gefahrgutrechtlich geschulte und/oder unterwiesene Person begleitet werden. Der Entlader muss vor der Betankung in die Tankanlage ebenfalls eingewiesen werden. Die Anforderungen an Entladeausrüstung, Fahrzeuge und Fahrzeugführer müssen vor, während und nach der Entladung den gefahrgutrechtlichen Vorschriften (z. B. GGVSEB, ADR) entsprechen.

6. Abfallmanagement

6.1. Allgemeine Vorgaben

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger nationaler und internationaler Abfallgesetze und -vorschriften (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, Abfallverzeichnisverordnung - AVV, Nachweisverordnung - NachwV, Gewerbeabfallverordnung - GewAbfVO etc.) verantwortlich.

Bestehende gesetzliche Anforderungen beziehen sich grundsätzlich auf die Einstufung nach Abfallrecht (AVV) und eine gesetzeskonforme Entsorgung von Abfällen mit der jeweils entsprechenden Nachweisführung.

6.2. Abfälle von Fremd- /Vertragsfirmen

Die Fremd-/Vertragsfirma bringt zur Ausführung ihrer Tätigkeiten bestimmte Hilfs-/Betriebsstoffe mit (z. B. Verpackungen, Paletten, Gasflaschen, Dispersionsfarben, Farbdosen, Spraydosen sowie Kartuschen). Werden diese Hilfs-/Betriebsstoffe bei der Ausführung der Tätigkeiten zum Abfall, ist die Vertragsfirma für die gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle sowie die rechtzeitige Organisation und Bereitstellung von Containern selbst verantwortlich.

Abfälle aus Wartungsarbeiten sind ebenso Abfälle der Fremd-/ Vertragsfirma, sofern die Abfallentsorgung nicht durch den Auftraggeber, sondern durch den Auftragnehmer initiiert wird. Begründung: Entsorgung ist

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

nicht Hauptzweck des Wartungsvertrags. Die Fremd-/Vertragsfirma unterschreibt in diesen Fällen auch die abfallrechtlichen Dokumente als Abfallerzeuger. Die Entsorgung der Abfälle der Fremd-/Vertragsfirma erfolgt nicht über werkseigene Abfallsammelstellen der Porsche AG. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Antragstellung beim Auftraggeber.

6.3. Baustellenabfälle

Entsorgung über die Abfallwirtschaftszentren der Standorte (kleine Abfallmengen – Richtwert < 1 m³ / Abfallart)

Bei Kleinprojekten erfolgt die Abfallentsorgung grundsätzlich über die jeweiligen zentralen Abfalllager der Standorte. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit dem Projektverantwortlichen der Porsche AG und dem Betreiber der Abfalllager. Im Vorfeld sind die Abfallarten und die zu erwartenden Mengen anzumelden. Wird die Abfallentsorgung nicht über die jeweiligen Abfalllager durchgeführt / organisiert, muss analog nach „Entsorgung über externe Entsorger“ verfahren werden.

Entsorgung über externe Entsorger (große Abfallmengen)

1. Bei Abfällen aus Bautätigkeiten wie z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch, Bodenaushub, Altholz, asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle, etc. gilt das abfallerzeugende Bauunternehmen als Besitzer der anfallenden Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG und hat die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall. Es steuert die Entsorgung vor Ort und hat die Pflichten zur Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV) durchzuführen.

Bei gefährlichen Abfällen ist das u. a. die Beantragung und Unterschrift der Entsorgungsnachweise, Ausstellung und Unterschrift der Begleitscheine sowie Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV).

Darüber hinaus hat das abfallerzeugende Bauunternehmen sämtlichen weiteren Unterschriftsverpflichtungen des Abfallerzeugers nachzukommen (Bsp. Unterschrift Abfallcharakterisierung gemäß § 8 Deponieverordnung).

2. Grundsätzlich ist vor Ausführungsbeginn der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) ein Entsorgungskonzept (Abfallart, Abfallmenge und Entsorgungsweg) vorzulegen. Die Vorlage zum Entsorgungskonzept ist über die Projektverantwortlichen der Porsche AG erhältlich. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Hilfs- und Betriebsstoffe der ausführenden Firmen, die im Zuge der Bauarbeiten zum Abfall werden (siehe Kapitel 6.2). Nur von der Porsche AG für die jeweiligen Abfallarten freigegebene Entsorgungsanlagen dürfen im Entsorgungskonzept berücksichtigt werden. Eine Übersicht über die

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

freigegebenen Entsorgungsanlagen erhält man vom Projektverantwortlichen der Porsche AG. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Abteilung PBU. Sollte eine in der Übersichtsliste der freigegebenen Entsorger nicht genannte Anlage bzw. Verwertungsmaßnahme vorgesehen werden, so ist diese im Entsorgungskonzept zu kennzeichnen. Bei dem vorliegenden Fall wird eine Auditierung durch die Porsche AG (PBU) durchgeführt und geprüft. Die entsprechende Vorlaufzeit beträgt mindestens 6 Wochen vor Ausführungsbeginn.

Erst nach Freigabe durch die Abteilung PBU gilt das Entsorgungskonzept seitens der Porsche AG als anerkannt. Nachträgliche Änderungen im Entsorgungskonzept/Entsorgungsablauf (z. B. abweichende Entsorgungsanlage aufgrund aktueller Analysen) bedürfen in jedem Fall der Prüfung und schriftliche Freigabe durch die Abteilung PBU.

3. Das abfallerzeugende Bauunternehmen übergibt nach Abschluss der Bautätigkeiten dem Projektverantwortlichen der Porsche AG eine Gesamtabfallbilanz aller Abfälle gemäß dem Entsorgungskonzept. Bei gefährlichen Abfällen sind zusätzlich die Nachweise der gesetzeskonformen Abfallentsorgung beizufügen (Übernahmescheine, Begleitscheine, Annahmeerklärungen des Entsorgers). Nach Prüfung auf Vollständigkeit ist die Übersicht der Nachweise an die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) weiterzuleiten. Die Tabelle „Abfälle aus Baustellentätigkeiten“ kann beim Projektverantwortlichen der Porsche AG angefordert werden.

Abfallverwertungskonzepte gemäß Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LkreiWiG)

Für baurechtlich verfahrenspflichtige Maßnahmen, die einen Rückbau eines Teiles oder eines gesamten Bauwerkes umfassen, ist nach § 3 Abs. 4 LkreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen und der Baurechtsbehörde vorzulegen. Das Gleiche gilt bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub. Im Abfallverwertungskonzept sind die anfallenden Abfallarten und -mengen mit den geplanten Entsorgungswegen darzustellen. Je nach Umfang des Abbruchs und Baujahr des Objekts bietet es sich an, das Abfallverwertungskonzept auf Grundlage eines Gebäudesubstanz- bzw. Schadstoffgutachtens zu erstellen. Das Abfallverwertungskonzept muss vor der Einreichung durch die Abteilung PBU freigegeben werden.

7. Altlasten

Die Vertrags-/Fremdfirma muss sich vor Beginn von Abbruch- und Aushubarbeiten beim Auftraggeber über eventuell vorhandene Verdachtsflächen/Kontaminationen informieren und ggf. weitere Maßnahmen mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abstimmen.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

Stellt die Fremd-/Vertragsfirma bei Abbruch- oder Aushubarbeiten Auffälligkeiten (z. B. Farbe, Geruch) am Abbruchmaterial oder im Bodenaushub fest, ist sofort die Abteilung PBU zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

8. Natur- und Artenschutz

Alle Belange des Natur- und Artenschutzes sind grundsätzlich immer im Voraus mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abzustimmen.

Bei Bauvorhaben mit Eingriff in oder bei Neuanlage von Grünflächen sowie bei der Pflege von Grünflächen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Bebauungsplanvorgaben der Standorte, sowie des Porsche AG Leitfadens naturnahe Gestaltung der Freiflächen zu beachten. Insbesondere dürfen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören, abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen. Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen sind zulässig (z. B. bei Formhecken, Ziergehölzen usw.). Bei Abweichungen vom o.g. Zeitfenster oder bei Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig werden, ist zuvor die Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) zu informieren und ggf. eine behördliche Genehmigung einzuholen.

Bei der Planung von Neubauten sind folgende Punkte grundsätzlich zu prüfen:

- Dachbegrünung
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Fenstergestaltung gegen Vogelschlag
- Sonstige biodiversitätsfördernde Maßnahmen wie z. B. Anbringung von Nistkästen

Eingriffe in Grünflächen müssen immer vorab mit der Abteilung Umwelt- und Energiemanagement (PBU) abgestimmt werden. Speziell müssen Eingriffe, wie beispielsweise Baumfällarbeiten im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsanträgen berücksichtigt und die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Berücksichtigung der Mitgeltenden Unterlage „BMV Grünanlagen“ zur einheitlichen Herstellung, Pflege und Übergabe von Grünflächen an das infrastrukturelle Gebäudemanagement.

Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20: Verhaltensrichtlinie Umweltschutz	Datum 29.02.2024	Revisionsstand 20
---	---------------------	----------------------

9. Energie

Baustellen sind mit einer gesonderten Stromversorgung auszustatten. Baustellen, die über das Werksnetz versorgt werden, sind messtechnisch abzugrenzen. Verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben zur Messung der Baustellenstromversorgung sind die jeweiligen PBx-Projektleiter. Weitere Informationen finden sich in der weiterführenden Unterlage „Allgemeine Messanforderung an Medien“.

Alle Energieverbrauchseinheiten sind nach der Nutzung und nach ggf. nach Verlassen einer Räumlichkeit abzuschalten (sofern möglich).

Für Arbeiten innerhalb der Porsche AG Standorte sollen elektrische Maschinen nach neuestem technischem Stand benutzt werden (Energieeffizienzklasse).

Anlagen, die bei der Wartung in eine manuelle Betriebsweise geschaltet werden, müssen nach Abschluss der Wartung (sofern vorgesehen) wieder auf automatischen Betrieb zurückgeschaltet werden.

Sofern die Vertrags-/Fremdfirma mit dem Einbau von Strom-/Gas- oder Wasserzählern beauftragt wurde, ist die Zählernummer (bei Stromzählern zusätzlich der Zählpunkt), die Adresse und ein Ansprechpartner für Rückfragen an PBU mitzuteilen.